

## STS-Position zum Gegenentwurf zur Massentierhaltungsinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz»

### Antwort des Bundesrates in der Botschaft

Der Bundesrat muss den langjährigen Forderungen des STS recht geben: Verfassung und Tierschutz- bzw. Agrargesetzgebung schützen Nutztiere bis heute ungenügend, sodass diverse tierschutzwidrige Aufstallungssysteme bis heute legal sind, z. B. einstreulose Rinder- und Schweinemast ohne Auslauf, praktisch dauernde Anbindehaltung für Kühe, für die übermässig schnell wachsenden Mastpoulets und -truten ohne Aussenklimabereich, Sitzstangen bzw. erhöhten Sitzgelegenheiten sowie bei Kaninchen Einzelhaltung in Käfigen.

Mit dem am 19.5.2021 verabschiedeten direkten Gegenentwurf zur Massentierhaltungsinitiative schlägt der Bundesrat nun gewisse Verbesserungen vor. Zum einen soll der **Schutz des Wohlergehens** als allgemeiner Grundsatz für alle Tiere in die Verfassung aufgenommen werden. Zum andern sollen die Minimalanforderungen in der Nutztierhaltung in den Bereichen **Auslauf** sowie **Unterbringung und Pflege** angehoben, indem Bestimmungen der freiwilligen Tierwohlprogramme RAUS und BTS Pflicht werden. Ferner geht der Bundesrat auf eine langjährige STS-Forderung ein, indem er die Anforderungen bei der Schlachtung strenger regeln will.

### Kritik an «tierfreundlicher Unterbringung und Pflege» und «Regelmässigem Auslauf»

Der STS kritisiert den vorliegenden Gegenentwurf, weil der Bundesrat nicht das komplette RAUS-/BTS-Programm als Mindeststandard aufgenommen hat. Beim Regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) verlangt der STS, dass der tägliche Auslauf bei den Wiederkäuern im Sommer auf der Weide mit einer bestimmten Minimaldauer stattfinden muss (Winter 2 Stunden, Sommer 4 Stunden). Was das BTS-Programm betrifft, dürfte die Anbindehaltung künftig nur bei gleichzeitig geregelter Weidengang und Auslauf entsprechend den vom BLW vorgeschlagenen RAUSPlus-Vorgaben akzeptiert werden (Sommer mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs durch Weidefutter, Winter mindestens 26 Tage pro Monat Auslauf oder Weide). Wiederkäuer gehören auf die Weide und sollen auch im Winter regelmässig draussen freie Bewegung haben (Heute gemäss TSchV: Lediglich 30 Mal Auslauf in Wintermonaten!). Auch beim Geflügel fordert der STS artgerechte Stallhaltungssysteme mit Wintergarten und Freilandhaltung. Die heutigen Systeme mit spezialisierten Hochleistungsrassen sind insbesondere bei den Mastpoulets nicht tiergerecht. Heute lässt das besonders tierfreundliche Haltungssystem eine Stallhaltung ohne Aussenklimabereich bis zum 21. Tag zu, was unter Berücksichtigung des Schlachtzeitpunktes der schnellwachsenden Rassen bei 31 – 35 Tagen als nicht sehr tierfreundlich betrachtet werden kann. BTS hat in diesem Fall eine Mindestmastdauer vorzuschreiben.

Platzverhältnisse: Der STS weist darauf hin, dass die Platzverhältnisse bei Tieren, die nur beschränkt Auslauf oder Weide haben, vielfach ungenügend sind. Die Platzverhältnisse müssen den Bedürfnissen der Tiere angepasst werden, damit sich jedes Tier frei bewegen und zurückziehen kann, wie dies in TSchV Art.9 vorgeschrieben ist. Dies ist beispielsweise bei der heutigen Grossvieh- und Schweinehaltung nicht der Fall.

### Maximale Gruppengrösse

Am gravierendsten ist indessen das Ausklammern des zentralen Elementes der Initiative, der Regelung und Beschränkung der Anzahl Tiere je Stall, um Massentierhaltung zu vermeiden. Dies ist eine zentrale Hauptforderung, die zwingend in einen valablen Gegenvorschlag gehört! Der STS hat in der Agrarpolitik immer darauf hingewiesen, dass für eine artgemässe Tierhaltung insbesondere die Herdengrössen (also nicht primär die Betriebsgrösse) zu limitieren sind. Es gibt einen deutlichen Zusammenhang zwischen Tierwohl und Herdengrössen. Kleinere Herden sind übersicht-

licher, kranke oder verletzte Tiere fallen hier rasch auf und der Mensch-Tierkontakt ist enger. Das ist essentiell: Eine gute Mensch-Tierbeziehung beeinflusst das Tierwohl und die Tiergesundheit positiv. Es sollen die maximale Anzahl Tiere bzw. eine Gruppengrösse je Stall definiert werden:

<b>Tierkategorien gemäss Höchstbestandesvorschriften (HBV)</b>		<b>Maximale Gruppengrösse</b>
Mastpoulets	18'000/27'000	max. 6'000
Legehennen	18'000	max. 6'000
Kälber	300	max. 20
Kühe/Rinder	–	kleine/mittlere Gruppen < 80-100
Mast-/Zuchtschweine	1'500/250	kleine/mittlere Gruppen < 80-100

→ Kleine/mittlere Gruppen, damit der regelmässige Weidegang, die Tierbeobachtung bzw. die Mensch-Tier-Beziehung uneingeschränkt möglich und der Krankheitsdruck tief bleibt (Antibiotika). Dies ist in grossen Gruppen ab 80 bis 100 Tieren nicht mehr möglich. Bei einzelnen Kategorien wie z.B. der Grossviehmast sind deutlich kleinere Gruppengrössen zu definieren.

→ Beim Geflügel ist bei der maximalen Gruppengrösse von 6000 Tieren besonders wichtig, dass eine optimale Weidenutzung sichergestellt werden kann (Arrondierung, Zugang).

### Schonende Schlachtung

Der Bundesrat will die Anforderungen an die Schlachtung strenger regeln. Wir fordern diesbezüglich auch engmaschigere Kontrollen von Anlagen und Betäubungsgeräten. Völlig unverständlicherweise macht der Bundesrat indessen keine Vorschläge für schonendere und auch weniger Tiertransporte, etwa durch die Förderung dezentraler Schlachthanlagen.

### Einfuhrregelung und Grenzschutz

Obwohl Fleisch, Milchprodukte und Eier in grossen Mengen oft aus Herkünften, die den CH-Tierschutzstandard nicht einmal ansatzweise erfüllen, importiert werden, will der Bundesrat auch hier den Initianten nicht entgegenkommen. Er sieht zwar «Möglichkeiten», in dem die Schweiz im Rahmen von Freihandelsabkommen Tierschutzbestimmungen aufnehmen oder eine Deklarationspflicht einführen kann. Der STS lehnt dieses ebenso durchsichtige wie unwirksame Vorgehen ab, weil der Schweizer Markt konsequent vor Billig-Importen aus tierquälerischer Tierhaltungen geschützt werden muss.

### Ressourcen Tierwohlprogramme/Abgeltung Leistungen

Wenn Tierwohlaspekte aus den direktzahlungsberechtigten Bundesprogrammen BTS und RAUS Pflicht werden, fällt die Beitragsberechtigung über das freiwillige Anreizsystem weg. Weil die Erbringung von Tierwohleleistungen für die Landwirte Kosten (Arbeitsaufwand, Investitionen) verursacht, sind diese weiterhin vom Markt (marktfähige Leistungen) und vom Staat (nicht-marktfähige Leistungen) abzugelten. Der STS fordert, dass politisch und juristisch ein Weg gefunden werden muss, um das Direktzahlungssystem für die Tierwohlprogramme fortzusetzen. Mit anderen Subventionsgefässen (z. B. Stallhaltungssysteme über Investitionskredite) können diese Mehrkosten nicht gedeckt werden. Mit einer spezifischen Förderschienen (Innovationsprojekte) sollen zusätzliche Mittel für Projekt gesprochen werden wie z. B. Milcherzeugung mit muttergebundener Aufzucht oder Zweinutzungsrasen.

### Fazit

**Auf die prekäre Preis- und Einkommenssituation bzw. die Preisdrückerei zur Billig-Lebensmittelproduktion reagieren viele Landwirte mit der Strategie der Mehrproduktion, dehnen im Betrieb den Tierbestand aus und steigern via Fütterung und Tierzucht das Leistungsvermögen der Nutztiere. Damit lässt sich das Wohl und die Gesundheit der Nutztiere immer weniger gewährleisten. Mit den obigen Forderungen will der STS eigentliche Tierfabriken in der Schweiz verunmöglichen und die bäuerlich geprägte Tierhaltung fördern. Bei dieser Tierhaltung erbringen die Tiere ihre Leistung mit Weidegang und standortangepasster Futterqualität und bleiben dabei gesund.**